

# Amtsblatt der Stadt Herne



Stadt Herne

Mit Grün. Mit Wasser. Mittendrin.

---

## Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 26. Februar 2021

6. Jahrgang

Ausgabe 14 / 2021

### Inhaltsverzeichnis

### Seite

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne .....	1
Allgemeinverfügung zur Nutzung der Grünanlagen im Stadtgebiet Herne.....	2

Herausgeber:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0  
nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne  
und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.

Das Amtsblatt steht im Internet unter [www.herne.de/amtsblatt](http://www.herne.de/amtsblatt) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

## **Allgemeinverfügung zur Nutzung der Grünanlagen im Stadtgebiet Herne**

Nach §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a, 33 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28a durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt und § 33 durch Artikel 1 Nummer 12 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nr. 2 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSGB-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), § 16 der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) vom 07. Januar 2021 (GV. NRW. S. 2b), zuletzt geändert durch Art. 1 der sechzehnten Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 19.02.2021 (GV. NRW. S. 194), ordne ich hiermit im Wege der Allgemeinverfügung folgende Maßnahmen mit sofortiger Wirkung an:

I. In Ergänzung zu § 3 CoronaSchVO besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in den folgenden öffentlichen Außenbereichen der Stadt Herne, die in den anliegenden Lageplänen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind, als grüne Fläche mit roter Umrandung gekennzeichnet sind:

1. Gysenbergpark
2. Künstlerzeche und Kulturpark.

Die Pflicht nach Satz 1 gilt zu folgenden Zeiten:

- samstags und sonntags in der Zeit von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

- II. Auf den unter Ziffer I Nr. 1 und 2 benannten Flächen ist das Picknicken verboten.
- III. Diese Allgemeinverfügung tritt am 27.02.2021 in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 07.03.2021.

### **Rechtsgrundlagen:**

§§ 3 Abs. 2a Nr. 8, 16 und 17 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 07. Januar 2021 (GV. NRW. S. 2b) in der seit dem 22. Februar 2021 geltenden Fassung (GV. NRW. S. 194)

§ 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14.04.2020 (GV.NRW. S. 218)

§ 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) – IfSG -

§ 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)

### **Begründung:**

Mit der Coronaschutzverordnung hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales landesweite Schutzmaßnahmen zum Schutz vor einer weiteren Ausbreitung der SARS-CoV-2-Infektionen angeordnet. Diese Maßnahmen waren erforderlich, weil vor dem Erlass der Verordnung landesweit erneut ein exponentieller Anstieg der SARS-CoV-2-Infektionen festzustellen war.

Zur Bewältigung dieser Lage hat die Coronaschutzverordnung verschiedene, auf § 28 Absatz 1, 28 a IfSG gestützte Schutzmaßnahmen angeordnet. Diese verfolgen das Ziel einer größtmöglichen Unterbindung persönlicher Kontakte.

Nach § 16 Abs. 1 der Coronaschutzverordnung können die zuständigen Behörden im Einzelfall über die Coronaschutzverordnung hinausgehende Maßnahmen anordnen. Nach § 3 Abs. 2a Nr. 8 der Coronaschutzverordnung gilt die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske auch an den Orten, für die die zuständige Behörde eine entsprechende Anordnung trifft, weil gemessen an der verfügbaren Fläche die Einhaltung des Mindestabstandes nicht gewährleistet werden kann.

Nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit liegt die 7-Tages-Inzidenz bezogen auf die kreisfreie Stadt Herne aktuell bei einem Wert von 79,9 (Stand: 26.02.21 – 00:00 Uhr). Die aktuellen Infektionszahlen machen deutlich, dass zusätzlich zu den in der CoronaSchVO bereits angeordneten Schutzmaßnahmen weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die Zahl der Neuinfektionen nachhaltig abzusenken. Dies ist zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung, der Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Infektionsgeschehens und der Sicherung der Leistungsfähigkeit der medizinischen Versorgung dringend geboten.

Daher waren die unter I und II genannten Maßnahmen zu ergreifen. Die räumlichen Geltungsbereiche wurden insbesondere auf der Grundlage der Erfahrungen des Fachbereichs Öffentliche Ordnung aus der Überwachung der bisherigen Vorgaben zum Abstandsgebot festgelegt.

Die unter Ziffer I Nr. 1 und 2 genannten Bereiche werden aufgrund ihrer Bekanntheit von Herner Bürgerinnen und Bürgern sowie auswärtigen Besucherinnen und Besuchern im Rahmen ihrer Freizeitgestaltung aufgesucht. Dabei zeigen die Erfahrungen des Fachbereichs Öffentliche Ordnung, dass die Abstände zwischen den zahlreichen Besuchern in vielen Fällen nicht eingehalten werden. Dadurch, dass die Bereiche nicht lediglich durchquert werden, sondern aufgesucht werden, um vor Ort zu bleiben, kommt es zu Ansammlungen von Menschen. Das wärmere Wetter und fehlende Alternativen der Freizeitgestaltung haben dazu beigetragen, dass die Attraktivität der unter Ziffer I Nr. 1 – 2 genannten Bereiche derzeit besonders groß ist.

Die Regelung unter Ziffer II ist erforderlich, um die Freizeitgestaltung (Bewegung an frischer Luft, Spaziergänge) zu ermöglichen, aber Ansammlungen von Menschen, die aus verschiedenen Haushalten kommen, zu vermeiden. Auch diesbezüglich haben die Erfahrungen des zuständigen Fachbereichs gezeigt, dass das Picknicken insbesondere wegen des Fehlens von Angeboten der Gastronomie eine besondere Anziehungskraft hat und die Gefahr von Menschenansammlungen birgt.

Hinweis: Die Verpflichtung gilt grundsätzlich für alle Personen, die den Bereich nutzen. Ausnahmen von der Verpflichtung ergeben sich aus der Regelung des § 3 Abs. 4 CoronaSchVO (Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können).

Zu III.:

Die zeitliche Befristung entspricht der Geltungsdauer der aktuellen CoronaSchVO. Da diese Allgemeinverfügung auf §§ 3 Abs. 2a Nr. 8, 16 und 17 CoronaSchVO beruht, endet ihre Geltung mit Außerkrafttreten der derzeit geltenden CoronaSchVO mit Ablauf des 07.03.2021, sofern keine Verlängerung erfolgt.

#### **Sofortige Wirksamkeit**

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist auch zu befolgen, wenn gegen sie Klage erhoben wird.

#### **Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

#### **Hinweise:**

Umfassende fachliche Informationen über den Krankheitserreger, die durch ihn verursachte Krankheit COVID-19 und die gegen seine Ausbreitung in Deutschland getroffenen Schutzmaßnahmen sind im Internet unter folgenden Links zu finden:

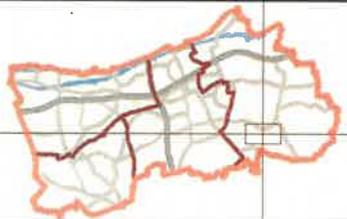
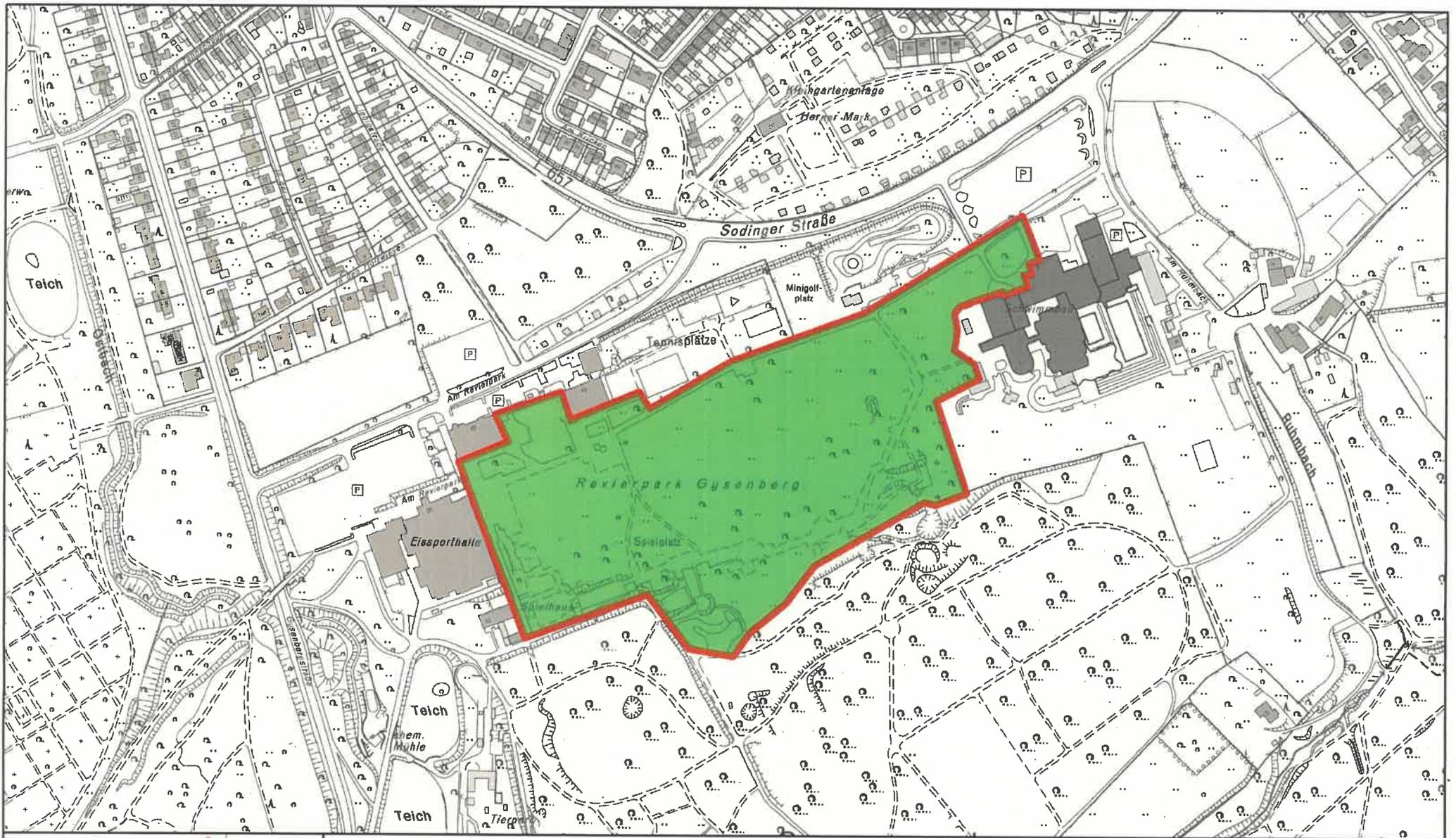
[www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html](http://www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html) (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)

[www.rki.de/covid-19](http://www.rki.de/covid-19) (Robert Koch-Institut)

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Klage erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Herne, 26.02.2021  
Der Oberbürgermeister  
in Vertretung  
Dr. Burbulla  
Stadtrat



**Grundlagenkarten**

Erstellt für Maßstab 1:4.701



erstellt von Gast

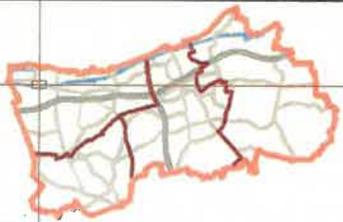
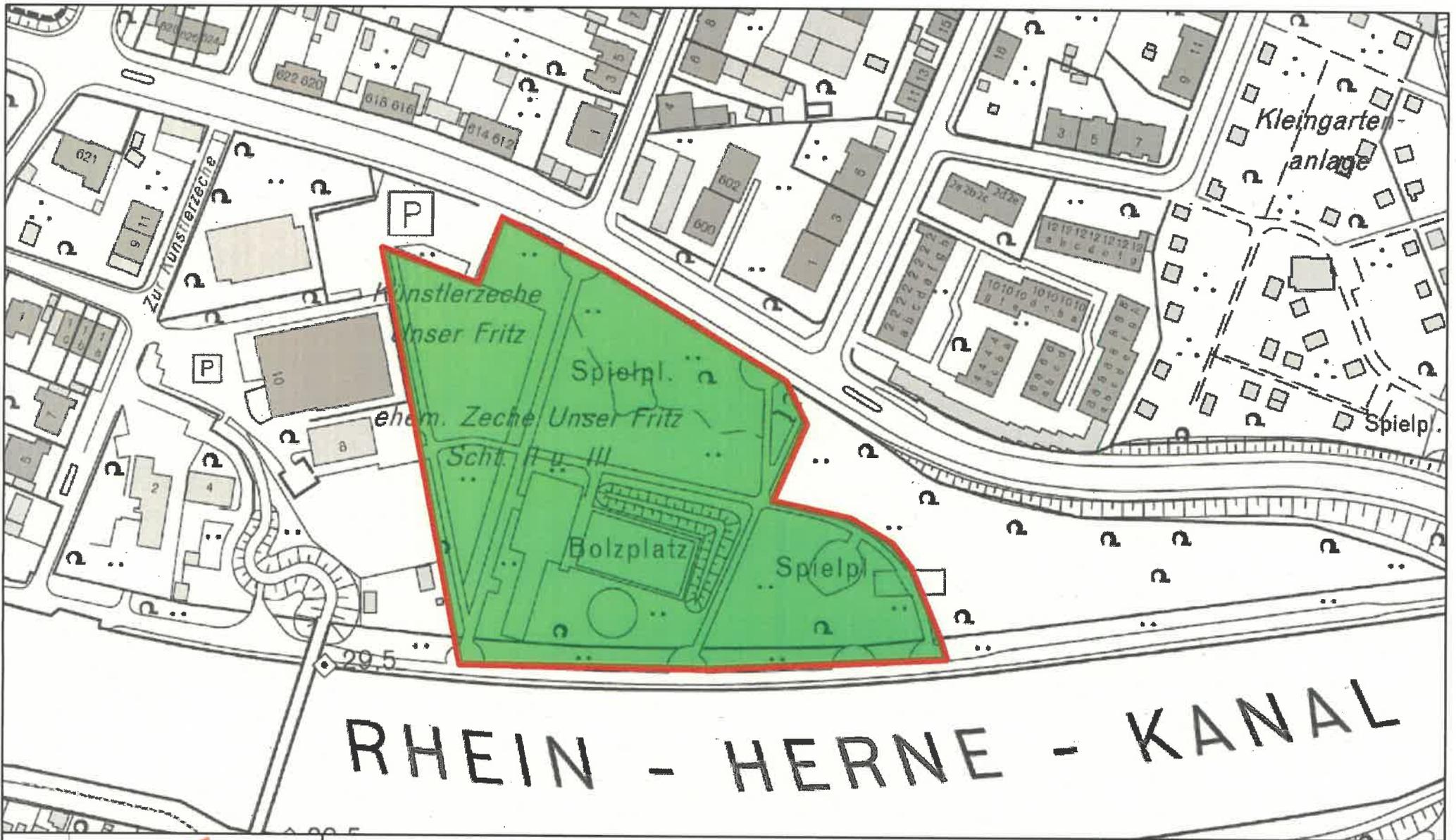
Erstellungsdatum 22.02.2021



**Stadt Herne**

FB Vermessung und Kataster  
Postfach 10 18 20  
44621 Herne





**Grundlagenkarten**

Erstellt für Maßstab 1:1.881



erstellt von Gast

Erstellungsdatum 22.02.2021



**Stadt Herne**

FB Vermessung und Kataster  
Postfach 10 18 20  
44621 Herne

